

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.1985

Geschäftszahl

B44/84

Sammlungsnummer

10401

Rechtssatz

Art17a StGG; die Kunstfreiheit - auch in ihrer Tragweite als Gegenstück zur Wissenschaftsfreiheit gedacht - entbindet nicht schlechthin von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wr. BauO §129; Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauwerkes; keine Verletzung im Recht auf Freiheit der Kunst